

Naturschutzgebiet Nr. 30 - "Schmidtsberg"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 21/1984

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Schmidtsberg“
Vom 25. Oktober 1984,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der im Frankenwald ungefähr 4 km süd-südöstlich Nordhalben im Landkreis Kronach gelegene Hang- und Schluchtwald wird unter der Bezeichnung „Schmidtsberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von zirka 23 Hektar.

(2) Es umfaßt in der Gemarkung Steinwiesen

- im gemeindefreien Gebiet Oberer und Unterer Wald Teilflächen der Grundstücke Flurnummer 2761, 2773, 2777 und 2778
- in der Gemeinde Steinwiesen das Grundstück Flurnummer 2524 und eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 2525.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. seltene und charakteristische Hang- und Schluchtwaldgesellschaften des Frankenwaldes sowie kalkarme Quellfluren zu erhalten,
2. die für diesen Lebensraum typische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
3. die durch Hanglage, Gestein und Bewuchs bedingte Oberflächengestalt zu bewahren,
4. wissenschaftliche Erkenntnisse über die Dynamik naturnaher Wälder zu erlangen.

**§ 4
Verbote**

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Sachen im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege und der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Forstwirtschaftswege sowie deren Benutzung durch Berechtigte,
3. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Straßen oder markierten Wege erforderlich ist, sowie Aufgaben des Forstschutzes,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die entsprechend der Zielsetzung der Naturwaldreservate von der Staatsforstverwaltung angeordneten und zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie entsprechende Forschungsvorhaben.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Schmidtsberg“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen,
3. die Veränderung der Bodengestalt,
4. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
5. die Wasserentnahme,
6. die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
7. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
8. die Beeinflussung der Biotope,
9. das Einbringen von Pflanzen,
10. das Aussetzen von Tieren,
11. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
12. das Nachstellen freilebender Tiere,
13. das Lagern von Sachen,
14. das Feuermachen,
15. das Anbringen von Schildern,
16. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
2. das Verlassen der Straßen und Wege,
3. das Zelten,
4. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. November 1984 in Kraft.

Bayreuth, den 25. Oktober 1984
Regierung von Oberfranken
W i n k l e r
Regierungspräsident

Naturschutzgebiet Nr. 30

"Schmidtsberg"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

